

# Statuten des Vereins Weihnachtsbeleuchtung Luzern

## 1. Name / Sitz / Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen Verein Weihnachtsbeleuchtung Luzern (VWBL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

### Art. 2

Der Verein Weihnachtsbeleuchtung Luzern bezweckt eine koordinierte und flächendeckende Advents- und Weihnachtsbeleuchtung in der Luzerner Innenstadt. Grundlage dafür stellt der Expertenbericht „Plan Lumière Noël“ (Juli 2007) dar.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Aufnahme

#### Art. 3

<sup>1)</sup> Mitglieder können werden:

- a) Investoren und Betreiber, welche sich finanziell und/oder ideell für die Realisierung des Vereinszwecks engagieren;
- b) Natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck anerkennen und finanziell zu fördern bereit sind.

<sup>2)</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dieser Entscheid ist endgültig.

### 2.2 Mitgliederbeitrag

#### Art. 4

<sup>1)</sup> Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt. Er beträgt für natürliche Personen im Minimum CHF 500.- und für juristische Personen im Minimum CHF 1'000.-.

<sup>2)</sup> Investoren und Betreiber, die einen substantiellen Beitrag leisten, sind von der Bezahlung jährlicher Beiträge befreit. Die Beitragshöhe wird in einer individuellen Vereinbarung mit dem Verein festgelegt.

<sup>3)</sup> Das Vereinsmitglied erhält pro CHF 500.- Mitgliederbeitrag ein Stimmrecht. Diese Regelung gilt auch für die individuellen Vereinbarungen.

### 2.3 Austritt

#### Art. 5

Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Ka-

lenderjahres erklärt werden. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Durch den Austritt wird das Vereinsmitglied jedoch nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung fälliger Beiträge befreit.

#### **Art. 6**

Aus wichtigen Gründen können Mitglieder mit Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt auch für Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln.

### **3. Organe**

#### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

#### **3.1 Generalversammlung**

#### **Art. 8**

<sup>1)</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

<sup>2)</sup> Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

<sup>3)</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

#### **Art. 9**

<sup>1)</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Annahme oder Abänderung der Statuten. In diesem Fall entscheiden zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

<sup>2)</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung das geheime schriftliche Verfahren beschlossen wird.

#### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;

- e) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

## **3.2 Vorstand**

### **Art. 11**

<sup>1)</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Präsidenten;
- b) Dem Vizepräsidenten;
- c) Dem Geschäftsführer;
- d) Den Beisitzern.

<sup>2)</sup> Während der Präsident und der Vizepräsident durch die Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand bezüglich der übrigen Chargen, mit Ausnahme des Geschäftsführers selbst.

<sup>3)</sup> Der Geschäftsführer übt in Personalunion auch die Funktion des Sekretärs und des Kassiers aus. Diese Aufgaben werden durch die Stadtverwaltung wahrgenommen.

<sup>4)</sup> Mit Ausnahme des Geschäftsführers werden die Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie sind nach abgelaufener Amtsdauer neu wählbar.

### **3.2.1 Aufgaben des Vorstandes**

#### **Art. 12**

<sup>1)</sup> Dem Vorstand obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er kann für Abklärungen im Bereich der Beleuchtung technische und künstlerische Sachverständige beiziehen.

<sup>2)</sup> Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Sie muss erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, es verlangen.

<sup>3)</sup> Für die vom Vorstand zu treffenden Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Sie werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst, wobei dem Vorsitzenden der Stichentscheid zukommt. Sachverständige können an Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

<sup>4)</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet mit dem Geschäftsführer zu zweien. Bei Bedarf kann einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Vorstandsbeschluss Einzelzeichnungsbefugnis für eine spezielle Aufgabe erteilt werden.

### **3.3 Revisionsstelle**

#### **Art. 13**

<sup>1)</sup> Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt die Generalversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle, die über das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag erstattet.

<sup>2)</sup> Die Mandatsinhaberin ist nach Ablauf der Amtsdauer neu wählbar.

<sup>3)</sup> Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Jahresrechnung und erstattet hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

### **4. Vereinsvermögen und Haftung**

#### **Art. 14**

<sup>1)</sup> Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

<sup>2)</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **5. Auflösung des Vereins**

#### **Art. 15**

<sup>1)</sup> Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Es ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

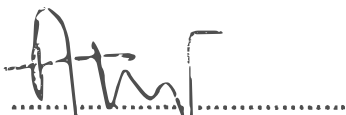
<sup>2)</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

### **6. Inkrafttreten der Statuten**

#### **Art. 16**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 14. Juli 2008 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident

  
.....  
Euger Huber

Der Geschäftsführer

  
Fridolin Schwitter